Abend-Ausgabe

70. Jahrgang. № 576 — Mittwoch, 9. Dezember 1925

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher-Sammelnummer: 25241.
Nur für Nachtgespräche: 20011.

Bezugs-Gebühr: vom 1 bis 15. Dezember 1925 bei tägl. zweimaliger Zustellung frei Haus 1.50 Mark. Postbezugspreis für Monat Dezember 3 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet; die einspaltige 30 mm breite Zeile 30 Pfg., für auswärts 35 Pfg. Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 10 Pfg., außerhalb 20 Pfg., die 90 mm breite Reklamezeile 150 Pfg., außerhalb 200 Pfg. Offertengebühr 10 Pfg. Ausw. Aufträge gegen Vorausbezahlung.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/42
Druck u. Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.
Postscheck-Konto 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.") zulässig. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

# Das Urteil im Dolchstoß-Prozeß.

## Gruber zu 3000 Mark Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt.

### Das Handelsabkommen mit Rußland vor dem Außenausschuß. — Beamtengehaltsfragen im Haushaltsausschuß.

### Das Urteil.

(Eigner Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten".)

**München**, 9. Dez. Heute vormittag um 10 Uhr wurde im Amtsgericht an der Au das Urteil zum Dolchstoßprozeß verkündet, der bekanntlich auf Grund einer Klage des Herausgebers der „Süddeutschen Monatshefte", Prof. Coßmann, gegen den verantwortlichen Schriftleiter der sozialistischen „Münchner Post", Gruber, hier verhandelt worden war. Das Urteil lautet folgendermaßen:

**Der Angeklagte Gruber wird wegen des Vergehens der fortgesetzten Beleidigung und Verleumdung zu 3000 Mk. Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 30 Tagen Gefängnis, außerdem zur Tragung der sämtlichen Kosten, auch soweit sie dem Kläger entstanden sind, verurteilt. Außerdem hat Prof. Coßmann das Recht, das Urteil im Berliner „Vorwärts" und in der „Münchner Post" zu veröffentlichen.**

Der Andrang zu der heutigen Sitzung war ganz außergewöhnlich stark. Bereits eine Stunde vor Beginn stauten sich die Menschen vor den verschlossenen Saaltüren. Auch der Andrang der Presse war ungewöhnlich groß. Man bemerkte verschiedene Vertreter ausländischer Zeitungen. Kurz vor 10 Uhr erschienen die beiden Rechtsanwälte Graf Pestalozza und Dr. Hirschberg sowie der Angeklagte Gruber in dem überfüllten Saale. Professor Coßmann selbst war am persönlichen Erscheinen verhindert. Punkt 10 Uhr erschien Amtsgerichtsdirektor Frank, der die fünfwöchigen Verhandlungen dieses Prozesses geleitet hatte, und begann mit der Urteilsverlesung, die mit der größten Spannung und unter lautloser Stille entgegengenommen wurde. Vor der Verlesung des Urteils wies Amtsgerichtsdirektor Frank darauf hin, daß Kundgebungen jeglicher Art unbedingt zu unterbleiben hätten und er gegen solche sofort mit Ordnungsstrafen einschreiten werde. Die Verlesung des Urteils ging dann auch ohne Zwischenfall vor sich.

#### Die Urteilsbegründung

Die Urteilsbegründung charakterisiert zunächst den Inhalt der beiden Dolchstoßhefte ausführlich, sie stellt diesen Heften die inkriminierten bekannten Artikel der „Münchner Post" gegenüber und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die unter Anklage gestellten Wendungen der Artikel der „Münchner Post" sind, wie ihr beschimpfender und höhnender Wortlaut ohne weiteres ergibt, die Kundgabe der **Mißachtung des Privatklägers.** Der Angeklagte war sich unbestritten bewußt, daß die Aeußerungen den Eindruck der Mißachtung hervorzurufen geeignet sind. Dazu kommt die Behauptung, der Privatkläger habe mit der Herausgabe der beiden Hefte die Geschichte gefälscht. Diese Tatsache ist geeignet, den Privatkläger verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der Angeklagte war sich auch unbestritten dieser Möglichkeit bewußt.

**Die behauptete Tatsache der Geschichtsfälschung ist nicht als wahr erwiesen worden.**

Die Beweisaufnahme war sehr umfangreich. Das Ergebnis der Beweisaufnahme mag der einen oder der anderen Richtung auch für Zwecke der Geschichtsforschung dienlich sein; im Privatklageverfahren ist das Ergebnis nur in dem durch den Zweck dieses Verfahrens begrenzten Umfange auszuwerten. Demzufolge ist aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen:

**Bewußte und absichtliche auf die Zertrümmerung der deutschen Wehrmacht gerichtete Handlungen hinter der Front sind in den späteren Kriegszeiten erfolgt. Zu diesen Handlungen zählen insbesondere die Verbreitung von Flugschriften, Flugblättern, mit einem den Kampfeswillen zu lähmen bestimmten, aufrührerische Mißstimmung erzeugenden Inhalt, revolutionäre Propaganda in Wort und Schrift mittels Handzettel und von Mund zu Mund, Mentereien im Heere und in der Marine, auch einzelne Streiks, insbesondere Streiks der Rüstungsindustrie.**

Solche Handlungen sind, abgesehen von der Verbreitung von Flugschriften durch die Feinde, sei es in der Form von Aufforderungen, sei es in der Form unmittelbarer Beteiligung von Angehörigen der unabhängigen sozialistischen Partei und von Angehörigen noch weiter links stehender Gruppen vorgenommen worden. Der Kampf seitens des Frontheeres ist, wenn überhaupt, nur in einzelnen Fällen durch solche Handlungen beeinflußt worden. Die Darstellung in den „Süddeutschen Monatsheften" ist teilweise irrig, aber Irrtümer und Unrichtigkeiten finden sich auch in anderen geschichtlichen Darstellungen. Außerdem liegen die geschichtlichen Ereignisse des Weltkrieges noch viel zu kurz zurück, als daß jetzt schon alle zu ihrer Erforschung nötigen Unterlagen zugänglich gewesen wären. Auch sind die Archive der Feinde noch nicht geöffnet. **Die Mängel der beiden Hefte können aber noch lange nicht, wie der Angeklagte will, als bewußt falsche Darstellungen bezeichnet werden.** Die beiden Hefte sind nicht eine erschöpfende Darstellung der Ursachen des Zusammenbruches. Sie sollen es auch nicht sein, wie aus den erwähnten Worten der Einleitung des Heftes 7 unschwer entnommen werden kann. Es ist deshalb unzulässig, aus dem Umstand, daß Tatsachen, welche als besonders ausschlaggebende Ursachen des Zusammenbruches zweifellos gewertet werden müssen, in den Heften nicht oder nur nebenher erwähnt sind, den Schluß ziehen, Coßmann habe bewußt die Geschichte gefälscht.

Der Angeklagte will mit den Artikeln in der „Münchner Post" nur berechtigte Interessen wahrgenommen haben. Er behauptet, mit dem Inhalt der beiden Hefte sei der Sozialdemokratischen Partei, der er angehöre, und schließlich ihm selbst der schwere Vorwurf der Herbeiführung des Zusammenbruches gemacht worden. Die Vertreter der Presse haben nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht mehr Rechte als jeder andere Mensch. Hiernach ist eine Wahrnehmung berechtigter Interessen nur gegeben, wenn der Angeklagte entweder eigene Interessen, oder mindestens solche Interessen, die ihn wie die eigenen berühren, wahrgenommen hat. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei erfüllt diese Forderung noch nicht. Der Angeklagte ist in den beiden Heften weder mit Namen genannt, noch sonst erkennbar gemeint. Er hat daher kein Recht, den Vorwurf auf sich persönlich zu beziehen. Die Aeußerungen bleiben deshalb strafbar.

**Aus der Form der Aeußerungen, der gehässigen und höhnenden Ausdrucksweise, aus der starken Häufung rein beschimpfender Worte geht die Absicht und das Vorhandensein einer Beleidigung unzweifelhaft hervor. Die beleidigenden Wendungen sind gesucht, gehässig und überlegt grob.** Der Angeklagte hat ihre außergewöhnliche ehrverletzende Wirkung durch den am ersten Tage der Hauptverhandlung versteckt erhobenen und am letzten Tage der Hauptverhandlung allerdings wesentlich abgeschwächten **unbegründeten Vorwurf der Bestechlichkeit** des Privatklägers zu verschärfen sich nicht gescheut. Das wirkt strafverschwerend. Die beleidigenden Aeußerungen sind gebraucht worden während des Wahlkampfes, was strafmildernd dazu berechtigt, von der angesichts der außerordentlichen Schwere der Ehrenkränkung an sich gebotenen Verhängung einer Freiheitsstrafe Abstand zu nehmen.

*

Daß der Angeklagte Gruber verurteilt werden mußte, lag auf der Hand. Wer die inkriminierten sieben Artikel der „Münchner Post" durchlas, für den stand eigentlich fest, daß sich über den Geschmack nicht streiten läßt. Die Niedrigkeit des Niveaus, auf dem sich der Kampf gegen die „Süddeutschen Monatshefte" bewegte, ließ sich fürwahr nicht unterbieten. Wichtiger aber als die prozessuale Seite der Angelegenheit ist das, was die fünfwöchige Verhandlung an politischen Erkenntnissen für unser Volk zutage förderte.

Die Partei des Angeklagten war in diesem Falle nicht etwa allein Herr Gruber und sein Blatt, für das er verantwortlich zeichnete, sondern die gesamte Sozialdemokratische Partei. Gruber hat sich selbst in seiner Eröffnungsansprache dahin ausgesprochen, daß seine Sache die Sache der gesamten S. P. D. sei. Die Taktik der Partei des Angeklagten lief zunächst darauf hinaus, auch die Unabhängigen von jedem Vorwurf des Vaterlandsverrates reinzuwaschen. Man operierte zunächst mit dem Ammenmärchen, die braven U.-S.-P.-D.-Leute hätten lediglich „aus wahrer Vaterlandsliebe heraus" deutsche Annexionen verhindern wollen, sie hätten Deutschlands bedrohte Lage nicht erkannt und die O. H. L. überschätzt. Diese Mohrenwäsche gelang jedoch den großen „Kanonen", welche die Sozialdemokratie im Gerichtssaale auffahren ließ, angesichts des erdrückenden Tatsachenmaterials, welches von der Gegenseite vorgebracht wurde, nicht. Im Verlaufe des Prozesses wurde die Partei, die heute mit Männern wie Crispien, die bekanntlich nach eigenem Ausspruch kein Vaterland kennen, welches Deutschland heißt, in einer Fraktion zusammensitzt, gezwungen, die Unabhängigen preiszugeben, um sich selbst einen Notausgang aus der Sackgasse, in die man hineingeraten war, zu verschaffen. Somit bleibt dem Prozeß wenigstens das eine Verdienst, daß er die tödliche Wunde am Parteikörper der deutschen Sozialdemokratie schonungslos aufgedeckt hat, an der diese heute noch krankt, wenn sie auch nach außen hin diese Wunde ängstlich zu verdecken sucht. Es hat einen erheblichen Teil der deutschen Sozialdemokratie gegeben, der während des Krieges das vermeintliche Interesse des internationalen Proletariats höher stellte als das Wohl des eigenen Volkes.

Die Partei des Angeklagten verlegte sich darauf, wochenlang tagtäglich den Vers von der Aushungerung Deutschlands, von der Uebermacht der Feinde, von den Mißständen in der Heimat und an der Front herunterzubeten. Diese einseitige Darstellung verfängt jedoch keineswegs und bedeutet lediglich den Versuch einer Verschiebung des Kernpunktes, um den sich der Prozeß dreht. Niemand auf der ganzen Welt wird jemals behaupten wollen, daß die Tanks, die ungezählten Kanonen und Flugzeuge der Feinde und die Lebensmittelknappheit spurlos an Front und Heimat vorübergegangen seien. Hier handelte es sich um den Nachweis, daß es Leute, ja, ganze Parteigruppen gegeben hat, die im Innern Deutschlands systematisch während des Krieges den Umsturz organisierten und dann durchgeführt haben. Dieser Nachweis ist in vollem Umfange erbracht worden. Was die einzelnen Zeugen und Sachverständigen über die Wühlarbeit in der Heimat und an der Front über den Waffenankauf mit russischem Gelde zwecks Durchführung des Umsturzes, über die Revolutionierung des Ersatzes vorbrachten und dokumentarisch belegten ist erschütternd und beschämend zugleich. Es ist ein müßiges Geschäft, darüber zu streiten, wie hoch der prozentuale Anteil dieser landesverräterischen Minierarbeit am Zusammenbruche gewesen ist. Es genügt, zu wissen, daß die systematische Revolutionierung der Massen ein wesentliches Moment für unseren Zusammenbruch darstellte. Im übrigen stimmten wenigstens in dem einen Punkt alle maßgebenden Zeugen und Sachverständigen überein, daß zum mindesten der Ausbruch der Revolution selbst den deutschen Unterhändlern bei den Waffenstillstandsverhandlungen den letzten Trumpf aus der Hand schlug und erst unsere Kapitulation auf Gnade oder Ungnade notwendig machte.

Der Nachweis der revolutionären Tätigkeit der Unabhängigen, die im Verlaufe des Krieges immer mehr zunahm, ist auf Grund eines erdrückenden Tatsachenmaterials voll erbracht worden. Der billige Versuch, Leute wie Haase, Barth und den sogenannten Leichenmüller als harmlose Phantasten abzuschütteln, blieb natürlich ohne jede Wirkung. Ja, das Zusatzgutachten des Majors Volkmann vom Reichsarchiv in Potsdam hat das Verdienst, den schmachvollen Landesverrat der U. S. P. D. zwischen dem 9. November 1918 und der Unterzeichnung des Friedensvertrages in aller Deutlichkeit klargelegt zu haben. Selbst auf seiten der Entente hat niemand wider besseres Wissen die Lüge von der Alleinschuld Deutschlands in so schamloser Weise propagiert, wie die deutschen Unabhängigen aus rein parteipolitischen Gesichtspunkten heraus. Auch an dem schmachvollen Verlust der Ostmarken an einen damals leicht abzuwehrenden Gegner trifft die Unabhängigen die Hauptschuld infolge ihrer systematischen Sabotierung eines Grenzschutzes. Die M. S. P. D. dagegen, so behauptet Herr Prof. Coßmann, habe sich grundsätzlich zu dem Prinzip der Landesverteidigung bekannt. Er wolle gegen sie keinen Vorwurf erheben.

Der Rechtsbeistand des Klägers Prof. Coßmann, Graf Pestalozza, hat seinerseits in seinem Plaidoyer auf den prinzipiellen weltanschaulichen Gegensatz zwischen sozialistischem und nichtsozialistischem Denken hingewiesen. Prof. Coßmann hat seinen Rechtsbeistand in diesem Punkte desavouiert. Der Sachverständige Oberst Jochim hat dagegen klipp und klar erklärt, daß trotz des formellen Bekenntnisses der M. S. P. zum Grundsatz der Landesverteidigung diese nicht von dem Vorwurf der intellektuellen Urheberschaft am Dolchstoße freigesprochen werden könne, da sie durch ihre Lehre vom Klassenkampf und vom internationalen Proletariat jahrzehntelang den nationalen Ehrbegriff unterwühlt und die Staatsgesinnung der breiten Massen zersetzt habe. Während des Krieges ist dann die fürchterliche Saat aufgegangen. Nach dem Urteil dieses Sachverständigen trifft die moralische Schuld die gesamte Sozialdemokratie mit ihren verhängnisvollen klassenverhetzenden, internationalen Ideen. Prof. Coßmann hat eine nähere Behandlung dieser Frage abgeschnitten, so daß nach außen hin nur das oben ausgeführte Ergebnis einer einwandfreien Bloßstellung der Unabhängigen und Radikalen als ausgesprochene Landesverräter geblieben ist. Die heutige Vereinigte Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist natürlich trotzdem von dem Vorwurf gegen die Unabhängigen mitbetroffen, da sie ja diese vor reichlich drei Jahren wieder in ihren Schoß aufgenommen hat.

## Die Pariser Spionage-Affäre.

**Paris**, 9. Dezember. Die Spionageaffäre Moreuil scheint weitere Kreise zu ziehen. Im Verlauf des zweiten Verhörs wurde bekannt, daß Marthe Moreuil in Beziehungen zu einem Obersten gestanden hat, der sie an den Kommandanten eines Flugplatzes empfahl. Der Untersuchungsrichter hat gestern in Begleitung von einem Vertreter des Kriegsministeriums eine Haussuchung in den Räumen der Gesellschaft Bleriot-Bordnept vorgenommen. Unter den vorgefundenen Dokumenten hat man ein Namensverzeichnis der französischen Fliegeroffiziere vorgefunden. **Der eine der verhafteten Engländer, Oliver Philipp, soll nach den Angaben des „Matin" im Jahre 1915 und Anfang 1916 als Spion gegen Deutschland gearbeitet haben.** Er soll im Auftrag des englischen Nachrichtendienstes zweimal durch englische Flugzeuge in Nordfrankreich hinter der deutschen Front abgesetzt worden sein. (T. U.)

### Die englischen Spione.

**London**, 8. Dez. Das englische Kriegsministerium und das Außenministerium teilen mit, daß ihnen von der Verhaftung von drei Engländern wegen Spionage in Paris amtlich nichts bekannt sei. Die Verhafteten sind die Vertreter einer der größten britischen Fabriken für Rundfunkmaterial, Berndept Comp. Einer von ihnen, Philipp, ist der Bruder des Direktors des Unternehmens. Philipp und Leather waren während des Krieges Nachrichtenoffiziere. Man vermutet, daß sie sich zu sehr für das Rundfunkmaterial von französischen Konkurrenzfirmen interessiert haben und so den Verdacht der Geheimpolizei auf sich gelenkt haben.

### Unnütze Papierverschwendung.

**Berlin**, 8. Dez. Die republikanische Beschwerdestelle hat auf Grund des Artikel 129 der Reichsverfassung beim Reichswehrminister eine Beschwerde erhoben dagegen, daß der Kyffhäuserbund und die Offiziers- und Mannschaftsvereinigungen, die dem Kyffhäuser- und dem Deutschen Offiziersbund korporativ angeschlossen sind, nicht in die Liste der sogenannten politischen Organisationen aufgenommen worden sind.